



Verbote im Bereich der Sexarbeit¹: ein Risiko für die öffentliche Gesundheit

Nach geltendem Recht ist es in der Schweiz grundsätzlich legal, Sexarbeit auszuüben. Die folgende Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) betrifft die Kontroverse um Verbote im Bereich der Sexarbeit. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob Sexarbeit als Ganzes oder Bereiche davon verboten und unter Strafe gestellt werden sollen. Die Stellungnahme ist evidenzbasiert und berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Folgen von Verboten in der Sexarbeit, insbesondere im Hinblick auf HIV, virale Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen (STI). Sie bezweckt, dass diese Folgen in der Kontroverse um Verbote in der Sexarbeit berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) zu Verboten im Bereich der Sexarbeit:

- *Verbote erhöhen die Häufigkeit der Nichtverwendung von Kondomen in der Sexarbeit.*
- *Verbote erschweren den Zugang von Sexarbeitenden zur Prävention und Gesundheitsversorgung.*
- *Verbote erhöhen die Risiken der Übertragung von HIV und anderen STI in der Sexarbeit.*
- *Verbote erhöhen das Risiko von Gewalt gegen Sexarbeitende. Wo Sexarbeit ganz oder teilweise kriminalisiert wird, ist Gewalt der wichtigste Faktor für HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen.*

Gestützt auf diese Feststellungen kommt die EKSI zum Schluss, dass Verbote im Bereich der Sexarbeit ein Risiko für die Gesundheit von Sexarbeitenden sowie für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Stellungnahmen abgeben: Eine Aufgabe der EKSI

Die Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) ist eine vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Kommission. Ihre Aufgabe ist es, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei der Erarbeitung und Umsetzung von nationalen Programmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen beratend zu begleiten und zu unterstützen. Dabei kann die EKSI auch Stellungnahmen zu Themen, die in Bezug auf HIV, virale Hepatitiden und andere STI relevant sind, abgeben [1].

Der Rahmen der vorliegenden Stellungnahme

Die EKSI erwägt für ihre Stellungnahme 1. die geltende Rechtslage zur Sexarbeit in der Schweiz, 2. die Aufgabe von Bund und Kantonen zur Prävention von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeitenden, 3. die aktuelle wissenschaftliche Evidenz zu den Auswirkungen von Verboten in der Sexarbeit auf die Gesundheit von Sexarbeitenden und die öffentliche Gesundheit, sowie 4. die Position der Vereinten Nationen und des Europarats zu Verboten in der Sexarbeit.

¹ Verbote im Bereich der Sexarbeit können unter anderem die Kriminalisierung der Angebots- oder der Nachfrageseite – etwa durch das sogenannte «Sexkaufverbot» - umfassen.

1. Sexarbeit ist legal und Gegenstand von epidemienrechtlichen Bestimmungen

Sexarbeit ist in der Schweiz nach geltendem Recht grundsätzlich legal und wird als eine Form der Erwerbstätigkeit anerkannt. Die Schweiz kennt zudem kein nationales Prostitutionsgesetz. Die konkreten Bestimmungen zur Ausübung der Sexarbeit fallen in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden, weshalb sich die rechtliche Situation regional stark unterscheidet. Insgesamt handelt es sich somit um eine legale, jedoch klar regulierte Tätigkeit mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

Verboten und strafbar sind hingegen klar definierte Handlungen im Zusammenhang mit Sexarbeit. Im Strafgesetzbuch gibt es mehrere Bestimmungen zum Schutz vor Missbrauch in der Sexarbeit. Namentlich geht es dabei um die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung, der sexuellen Handlung mit Abhängigen, des Zuführens von Minderjährigen zur Prostitution, der Förderung der Prostitution sowie der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt. Der Bundesrat hat in einem Bericht aus dem Jahr 2015 zu Prostitution und Menschenhandel² die Rechtslage zur Sexarbeit in der Schweiz ausführlich zusammengefasst [2].

Obwohl die Regelung der Sexarbeit vor allem Sache der Kantone ist, hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung seine Kompetenz, zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten Vorschriften zu erlassen, auch in Bezug auf die Sexarbeit wahrgenommen. So enthält das Epidemien-gesetz (EpG) verschiedene Bestimmungen, die der Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Infektionen dienen. Beispielsweise sind Betriebe, in denen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, dazu verpflichtet, zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos Informationsmaterial und Kondome abzugeben (Art. 19 Absatz 2 EpG, Art. 27 Epidemienverordnung).

2. Der Schutz vor Geschlechtskrankheiten in der Sexarbeit ist eine nationale Aufgabe

Gestützt auf Artikel 5 des Epidemien-gesetzes hat der Bundesrat am 29. November 2023 das *Nationalen Programm Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)* verabschiedet [3]. Er verfolgt damit die Vision, dass es bis 2030 in der Schweiz keine Übertragungen von HIV, des Hepatitis B- und C-Virus mehr gibt und die Inzidenzen sexuell übertragener Infektionen sinken, und damit die sexuelle Gesundheit in der Schweiz verbessert wird. Mit dem NAPS strebt der Bundesrat an, dass für alle Menschen in der Schweiz ein niederschwelliger Zugang zu bedürfnisgerechten Angeboten der Prävention gewährleistet ist, und dass alle in der Lage sind, sich vor HIV, STI, HBV und HCV zu schützen. Im Einklang mit der Vision fokussieren die Massnahmen des NAPS auf Bevölkerungsgruppen, die ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit HIV, HBV, HCV und STI haben, sowie auf Menschen, die sich bereits mit einem oder mehreren dieser Erreger infiziert haben. Diese Bevölkerungsgruppen werden im NAPS als «Schlüsselgruppen» der Prävention bezeichnet. Sexarbeitende sind eine wichtige Schlüsselgruppe und sollen besser als bisher mit Präventionsangeboten erreicht werden.

3. Verbote in der Sexarbeit sind ein Risiko für Betroffene und die öffentliche Gesundheit

Eine Metaanalyse [4] hat gezeigt, dass Verbote im Bereich der Sexarbeit negative Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit und den Zugang zu gesundheitsrelevanten Dienstleistungen für Sexarbeitende haben. Regulierungsmodelle, die repressive Praktiken beinhalten, wiesen ein fast doppelt so hohes Risiko für HIV und sexuell übertragbare Infektionen (OR = 1,87, 95 % CI 1,60–2,19) sowie eine höhere Häufigkeit der Nichtverwendung von Kondomen auf [4]. Qualitative Studien deuten darauf hin, dass Modelle ohne repressive Praktiken die Verhandlungsmöglichkeiten von Sexarbeitenden hinsichtlich der Verwendung von Kondomen verbessern, insbesondere weil sie mehr Zeit für die Beurteilung der Kundinnen und Kunden und die Aushandlung der Leistungen lassen [5] [6] [7]. Darüber hinaus scheinen Modelle ohne

² Der Bundesrat hat sich am 13. August 2025 in seiner Antwort auf das Postulat 25.3808 «[Aktualisierung des 2015 erstellten Berichtes zu Menschenhandel und Prostitution](#)» zur Aktualisierung dieses Berichts verpflichtet.
EKSI/CFIST, 19/03/2026

repressive Praktiken Sexarbeitenden einen besseren Zugang zu sozialen Einrichtungen und zum Gesundheitssystem zu ermöglichen [8] [9].

Eine Modellierung der Faktoren, welche die Verbreitung von HIV (HIV-Prävalenz) unter Sexarbeitenden weltweit beeinflussen, ergab, dass die Entkriminalisierung das größte Potenzial zur Verringerung des HIV-Übertragungsrisikos unter Sexarbeitenden hat (33 % bis 46 % im nächsten Jahrzehnt) [10]. Dieselbe Metaanalyse zeigt eine höhere Rate an Gewalt an Sexarbeitenden, die in Umgebungen arbeiten, wo bestimmte Aspekte der Sexarbeit verboten sind (OR 2,99, 95 % CI 1,96–4,57), einschliesslich eines höheren Risikos für Polizeigewalt. Auch hier scheint die Notwendigkeit, Verhandlungen mit der Kundschaft zu beschleunigen, zum höheren Gewaltisiko beizutragen. Darüber hinaus führen repressive Modelle dazu, dass Sexarbeit in weniger frequentierte Gebiete verlagert wird, wo das Risiko von Gewalt höher ist. Der Rückgriff auf das Rechts- und Schutzsystem wird ebenfalls durch repressive Massnahmen behindert, da Sexarbeitende bei der Meldung von Gewalt im Zusammenhang mit Sexarbeit Vergeltungsmassnahmen befürchten [11] [12]. Schliesslich hat eine Untersuchung der verfügbaren Daten zu Determinanten und Massnahmen der Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen in Ländern mit hohem Einkommen gezeigt, dass in repressiven Umgebungen Gewalt der wichtigste Faktor für das Risiko einer HIV-Infektion und anderer sexuell übertragbarer Infektionen bei Sexarbeitenden ist. Es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen Gewalt und unregelmässiger Verwendung von Kondomen, der Ablehnung von Kondomen durch Kundinnen und Kunden und dem Risiko einer HIV- und STI-Infektion [13].

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte und wissenschaftlichen Evidenz stellt die Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) mit Blick auf allfällige Verbote im Bereich der Sexarbeit folgendes fest:

- *Verbote erhöhen die Häufigkeit der Nichtverwendung von Kondomen in der Sexarbeit.*
- *Verbote erschweren den Zugang von Sexarbeitenden zur Prävention und Gesundheitsversorgung.*
- *Verbote erhöhen die Risiken der Übertragung von HIV und anderen STI in der Sexarbeit.*
- *Verbote erhöhen das Risiko von Gewalt gegen Sexarbeitende. Wo Sexarbeit ganz oder teilweise kriminalisiert wird, ist Gewalt der wichtigste Faktor für HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen.*

Gestützt auf diese Feststellungen kommt die EKSI zum Schluss, dass Verbote im Bereich der Sexarbeit ein Risiko für die Gesundheit von Sexarbeitenden sowie für die öffentliche Gesundheit darstellen.

4. Die Stellungnahme der EKSI steht im Einklang mit internationalen Vorgaben

Die Stellungnahme der EKSI steht im Einklang mit der Position der Vereinten Nationen und des Europarats.

4.1. Die Position der Vereinten Nationen

Im April 2016 stellte Der *Generalsekretär der Vereinten Nationen* in seinem Bericht zur Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der politischen Erklärung zu HIV und Aids fest, dass die Entkriminalisierung der Sexarbeit Gewalt, Belästigung und HIV-Risiken verringern könne, und dass Sexarbeitenden der Schutz der Menschenrechte, einschliesslich des Rechts auf Gesundheit, zustehe [14].

Die *Allgemeine Bemerkung Nr. 22* des UNO-Ausschusses für Sozialrechte vom Mai 2016 konkretisiert das *Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit* gemäss Art. 12 des UNO-Pakts I [14]. Unter diesem Recht gehört «das Aufheben oder Eliminieren von Gesetzen, Richtlinien und Praktiken, die den Zugang von Personen oder einer bestimmten Gruppe zu Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Güter und Informationen kriminalisieren, behindern oder unterminieren» zu den Mindestverpflichtungen der Vertragsstaaten; zudem sind diese angehalten Massnahmen zu ergreifen, um

Sexarbeitende gegen alle Formen von Gewalt, Zwang und Diskriminierung zu schützen und sicherzustellen, dass Sexarbeitende Zugang zu allen verfügbaren Leistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit haben.

Laut Aussagen der *Weltgesundheitsorganisation (WHO)* aus dem Jahr 2022 zeigen Modellstudien, dass die (weltweite, Anm. der EKSI) Entkriminalisierung der Sexarbeit innerhalb von zehn Jahren zu einem Rückgang der HIV-Neuinfektionen bei Sexarbeitenden um 46% führen, während die Beseitigung sexueller Gewalt zu einem Rückgang der HIV-Neuinfektionen um 20% führen könne [16]. Die WHO empfiehlt den Mitgliedsstaaten u.a. die Aufhebung aller Straftatbestände, die Sexarbeitende, ihre Kundschaft sowie Dritte kriminalisieren. Dies, so die WHO, würde positive Auswirkungen in den Bereichen HIV, sexuell übertragbare Infektionen und Virushepatitis haben und zu weniger Gewalt gegen Sexarbeitende führen [17].

Ein Bericht der *Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen*, welcher der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2023 vorgelegt wurde [18], fasst die Position der Vereinten Nationen zur Sexarbeit aus menschenrechtlicher Perspektive zusammen. Es gebe inzwischen genügend Belege für die schädlichen Auswirkungen jeder Form der Kriminalisierung von Sexarbeit, einschliesslich der Kriminalisierung von Kundinnen und Kunden und Aktivitäten Dritter. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb die vollständige Entkriminalisierung der freiwilligen Sexarbeit von Erwachsenen als geeignetsten Ansatz, um u.a. das Recht auf Gesundheit von Sexarbeitenden zu stärken.

Auch die *Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen zum Recht auf Gesundheit* hat im März 2024 zusammen mit weiteren UN-Instanzen in einem einschlägigen Leitfaden [19] die nachteiligen Auswirkungen von Verboten auf die Gesundheit von Sexarbeitenden und auf die öffentliche Gesundheit dargestellt. Auch sie empfiehlt den Vertragsstaaten, Sexarbeit zu entkriminalisieren und Massnahmen zum Schutz von Sexarbeitenden zu ergreifen.

Das *Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS)* schliesslich hält in einem Faktenblatt zu HIV und Sexarbeit aus dem 2024 [20] fest, strafende Gesetze, Richtlinien und Praktiken würden es Sexarbeitenden verunmöglichen, ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen zu schützen, und würden sich negativ auf die öffentliche Gesundheit auswirken. Mitgliedstaaten werden aufgefordert, jegliche direkte oder indirekte Kriminalisierung von Sexarbeit zu beenden.

4.2. Die Position des Europarats

Die Stellungnahme der EKSI steht ebenfalls im Einklang mit der Position des Europarats.

Die *Menschenrechtsbeauftragte des Europarats* kam im Februar 2024 in einem Kommentar zum Schutz der Menschenrechte von Sexarbeitenden [21] zum Schluss, dass die Kriminalisierung und Durchsetzung von Strafbestimmungen gegen Sexarbeitende, Kundinnen und Kunden oder Dritte den Zugang von Sexarbeitenden zu Rechten und grundlegenden Dienstleistungen erheblich einschränkt und dazu führt, dass Sexarbeitende aus Angst vor dem Justizsystem heimlich und isoliert leben und arbeiten. Umgekehrt wirke sich die Entkriminalisierung der einvernehmlichen Sexarbeit zwischen Erwachsenen positiv auf die Sicherheit von Sexarbeitenden sowie auf ihren Zugang zu sozialer Sicherheit und Gesundheitsdienstleistungen aus. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen gegen Entgelt nicht unter Strafe stellen. Dies werde auch zu besseren Ergebnissen für die Gesundheit führen.

Referenzen

1. Der Schweizerische Bundesrat (2024). *Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI)* ([https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/10662_20231122%20Eidg.%20Kommission%20f%C3%BCr%20Fragen%20zu%20sexuell%20%C3%BCbertragbaren%20Infektionen%20\(EKSI\).pdf](https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/10662_20231122%20Eidg.%20Kommission%20f%C3%BCr%20Fragen%20zu%20sexuell%20%C3%BCbertragbaren%20Infektionen%20(EKSI).pdf), zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
2. Der Schweizerische Bundesrat (2015). *Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr* (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/80658.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
3. Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Gesundheit (Hg.) (2023). *Nationales Programm (NAPS) – Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen* (<https://www.bag.admin.ch/dam/de/sd-web/luGEN64y-u7N/nationales-programm-naps.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
4. Platt L, Grenfell P, Meiksin R, Elmes J, Sherman SG, Sanders T, Mwangi P, Crago AL. *Associations between sex work laws and sex workers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies*. PLoS Med. 2018 Dec 11;15(12):e1002680. doi: 10.1371/journal.pmed.1002680. PMID: 30532209; PMCID: PMC6289426 (<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6289426/>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
5. Brents BG, Hausbeck K. *Violence and legalized brothel prostitution in Nevada: examining safety, risk, and prostitution policy*. J Interpers Violence. 2005 Mar;20(3):270-95. doi: 10.1177/0886260504270333. PMID: 15684138. <https://doi.org/10.1177/0886260504270333> (https://www.researchgate.net/publication/8048500_Violence_and_Legalized_Brothel_Prostitution_in_Nevada, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
6. Adriaenssens, S, Stevens, B, André S, Maes, R, Rodriguez Garcia, M (2024). *La prostitution et le travail du sexe en Belgique après la décriminalisation* (<https://igvm-iefh.belgium.be/sites/default/files/media/documents/La%20prostitution%20et%20le%20travail%20du%20sexe%20en%20Belgique.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
7. Maciotti, P.G., Power, J. & Bourne, A. *The Health and Well-being of Sex Workers in Decriminalised Contexts: A Scoping Review*. Sex Res Soc Policy 20, 1013–1031 (2023). <https://doi.org/10.1007/s13178-022-00779-8>.
8. Donovan B, Harcourt C, Egger S, Watchirs Smith L, Schneider K, Kaldor, JM, Chen, MY, Fairley, CK, Tabrizi, S, (2012). *The Sex Industry in New South Wales: a Report to the NSW Ministry of Health*. Sydney: Kirby Institute, University of New South Wales (https://www.kirby.unsw.edu.au/sites/default/files/documents/SHP_NSW-Sex-Industry-Report-2012.pdf, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
9. Abel G. Sex workers' utilisation of health services in a decriminalised environment. N Z Med J. 2014 Mar 7;127(1390):30-7. PMID: 24670587 (<https://nzmj.org.nz/media/pages/journal/vol-127-no-1390/sex-workers-utilisation-of-health-services-in-a-decriminalised-environment/1dadf38855-1696478611/sex-workers-utilisation-of-health-services-in-a-decriminalised-environment.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
10. Shannon K, Strathdee SA, Goldenberg SM, Duff P, Mwangi P, Rusakova M, Reza-Paul S, Lau J, Deering K, Pickles MR, Boily MC. *Global epidemiology of HIV among female sex workers: influence of structural determinants*. Lancet. 2015 Jan 3;385(9962):55-71. doi: 10.1016/S0140-6736(14)60931-4. Epub 2014 Jul 22. PMID: 25059947; PMCID: PMC4297548 (<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC4297548/>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
11. New Zealand Government (2008). *Report of the Prostitution Law Review Committee on the Operation of the Prostitution Reform Act 2003* (<https://prostitutescollective.net/wp->

- content/uploads/2016/10/report-of-the-nz-prostitution-law-committee-2008.pdf, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
12. Ryan, A E (2019). *The sanctions of justice: A comparative study of the lived experiences of female sex workers in Scotland and New Zealand*. PhD Thesis. University of Glasgow (<https://theses.gla.ac.uk/41136/7/2019ryanphd.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 13. Argento E, Goldenberg S, Shannon K. *Preventing sexually transmitted and blood borne infections (STBBIs) among sex workers: a critical review of the evidence on determinants and interventions in high-income countries*. BMC Infect Dis. 2019 Mar 5;19(1):212. doi: 10.1186/s12879-019-3694-z. PMID: 30832596; PMCID: PMC6399876 (<https://pub-med.ncbi.nlm.nih.gov/30832596/>, consulté pour la dernière fois le 19.03.2026).
 14. United Nations General Assembly A/70/811 (2016). *Implementation of the Declaration of Commitment on HIV/AIDS and the Political Declarations on HIV and AIDS. On the fast track to ending the AIDS epidemic. Report of the Secretary-General*. 1 April 2016 (<https://docs.un.org/en/A/70/811>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 15. United Nations Economic and Social Council E/C.12/GC/22. Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2016). *General comment No. 22 (2016) on the right to sexual and reproductive health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)*. 2 May 2016 (<https://docs.un.org/en/E/C.12/GC/22>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 16. World Health Organization (WHO) (2022). *Global HIV, Hepatitis and STIs Programmes. Sex Workers* (<https://www.who.int/teams/global-hiv-hepatitis-and-stis-programmes/populations/sex-workers>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 17. World Health Organization (WHO) (2022). *Consolidated guidelines on HIV, viral hepatitis and STI prevention, diagnosis, treatment and care for key populations* (<https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/360601/9789240052390-eng.pdf?sequence=1>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 18. United Nations General Assembly A/HRC/WG.11/39/1 (2023). Human Rights Council Working Group on discrimination against women and girls. *Eliminating discrimination against sex workers and securing their human rights. Guidance document of the Working Group on discrimination against women and girls*. 7 December 2023 (<https://docs.un.org/en/A/HRC/WG.11/39/1>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 19. Special Rapporteur on the right of everyone to the highest standard of physical and mental health (SR health), Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity (IE SOGI), UN Working Group on discrimination against women and girls (WGDAWG) (Hg.) (2024). *A guide on the human rights of sex workers*. March 2024 (<https://www.ohchr.org/sites/default/files/2024-03/2024-march-sex-work-guide-un-report-short.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 20. UNAIDS (2024). *HIV and sex work. Human Rights Fact Sheet Series*. 2024 (https://www.unaids.org/sites/default/files/media_asset/05-hiv-human-rights-factsheet-sex-work_en.pdf, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).
 21. Council of Europe. Commissioner for Human Rights. *Human Rights Comment. Protecting the human rights of sex workers*. 15/02/2024 (<https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/protecting-the-human-rights-of-sex-workers>, zuletzt aufgerufen am 19.03.2026).